

Änderung der Landessatzung: Einführung einer/-s weiteren (dritten) stellvertretenden Landesvorsitzenden

Satzung:

§ 16 (2) wird geändert:

Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesschatzmeister müssen je in gesonderten Wahlgängen gewählt werden.

§ 21 (1) wird geändert:

2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,

§ 23 (3) Satz 1 und Satz 4 werden geändert:

Satz 1: Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär und der Landesschatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Satz 4: Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter, der Generalsekretär oder der Landesschatzmeister.

Bisherige Fassung:

Satzung:

§ 16 Geschäftsordnung des Landesparteitages

(2) Der Landesvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Landesschatzmeister müssen je in gesonderten Wahlgängen gewählt werden.

§ 21 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

1. dem Landesvorsitzenden,
2. seinen beiden Stellvertretern,
3. dem Landesschatzmeister,

§ 23 Rechte und Pflichten des Landesvorstandes

(3) Der Landesvorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Landesschatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Landesvorsitzende vertritt die Landespartei gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er kann im Namen des Landesverbandes klagen, Verträge abschließen oder Vollmachten zum Abschluss von Verträgen erteilen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter oder der Landesschatzmeister. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Begründung

Nach ausführlichen Beratungen in mehreren Sitzungen des Landesvorstandes, seiner Arbeitsgruppen, des Landeshauptausschusses und der Kreisvorsitzendenkonferenz über die Struktur des geschäftsführenden Landesvorstands wird vorgeschlagen, den Vorstand um eine weitere Stellvertreter-Position zu ergänzen.

Damit wird dem Wunsch Rechnung getragen, die vielfältigen und auch zukünftig wachsenden Aufgaben der Landespartei auf mehrere Schultern zu verteilen, die Sichtbarkeit unterschiedlicher Repräsentanten der Landespartei zu erhöhen, mehr Diversität zu ermöglichen und unterschiedliche politische Schwerpunkte auch im geschäftsführenden Landesvorstand abzubilden.

Auf der anderen Seite soll die Arbeitsfähigkeit des Gremiums erhalten bleiben, daher wird kein Präsidium und keine vierte Stellvertreter-Position, was jeweils auch in der Diskussion war, vorgeschlagen. Drei stellvertretende Vorsitzende hat auch die Bundespartei, so dass eine Erweiterung an dieser Stelle für den größten Landesverband angemessen, handhabbar und zielführend erscheint.

Bei der Gelegenheit wird die - nur vereinsrechtlich relevante und nur im operativen Außenverhältnis praktisch wirksam werdende - Einbeziehung des Generalsekretärs in die Außenvertretung nach § 26 BGB vorgeschlagen, was rechtlich wirksames Handeln erleichtern soll.

Die vier Änderungen sind in einem Sinnzusammenhang und können als ein Antrag abgestimmt werden.